

KUNDEN-Information

Hinweise zur Annahme von Leeremballagen

Unter dem Begriff „Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen“ können nur Abfälle angenommen werden, die grundsätzlich folgende Bedingungen erfüllen:

1. Behältnisse dürfen keine flüssige Phase enthalten, d. h. es dürfen lediglich Tropfmengen enthalten sein (< 50 ml).
2. Die Behältnisse müssen entleert sein, d. h. frei von Feststoffen oder Schlämmen, ausgenommen diese sind anhaftend bzw. eingebunden.
3. Bei der Anmeldung sowie in den Fassetiketten ist die Art der Verunreinigung anzugeben. Die Verunreinigungen dürfen nicht reaktiv sein.

Vertrieb
Außerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Tel.: 08453 / 91-241
Fax: 08453 /91-230
vertrieb@gsb-mbh.de

D1138 / Revision: 01

Leeremballagen sind getrennt nach folgenden Anlieferungskriterien zu verpacken und anzumelden:

a) Offene Leerbehältnisse bis max. 300 l Volumen ohne Deckel (Aus Gründen des Arbeitsschutzes ist sicherzustellen, dass der Abfall keine staubenden, krebserregenden, ätzenden, brandfördernden oder giftigen Stoffe freisetzen kann.)	Kunststofffass bis 120 l (palettieren) oder IBC bzw. Mulde bis 7 m ³	Anzumelden unter Qualität B5
b) Leerbehältnisse bis max. 20 l Volumen, geschlossen (Aus Gründen des Arbeitsschutzes ist sicherzustellen, dass der Abfall keine staubenden, krebserregenden, ätzenden, brandfördernden oder giftigen Stoffe freisetzen kann.)	Kunststofffass bis 120 l (palettieren) oder IBC	Anzumelden unter Qualität B6
c) Leerbehältnisse größer als 20 l Volumen, geschlossen	Kunststofffass bis 120 l (palettieren) oder IBC	Anzumelden unter Qualität FAZ

Diesen getrennten Verpackungskriterien liegen unterschiedliche Beschriftungsmethoden für die Sonderabfallverbrennung der GSB sowie eine intensive Sicherheitsbetrachtung zu Grunde.

Bei zusätzlichen Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 08453 / 91-241 gerne zur Verfügung.